

<b>Landeshauptstadt Magdeburg</b> – Der Oberbürgermeister –		<b>Drucksache</b> <b>DS0170/13</b>	<b>Datum</b> 09.04.2013
<b>Dezernat: VI</b>	<b>Amt 61</b>	<b>Öffentlichkeitsstatus</b> öffentlich	

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzung</b> <b>Tag</b>	<b>Behandlung</b>	<b>Zuständigkeit</b>
Der Oberbürgermeister	13.08.2013	nicht öffentlich	Genehmigung OB
Ausschuss für Umwelt und Energie	03.09.2013	öffentlich	Beratung
Ausschuss f. Stadtentw., Bauen und Verkehr	26.09.2013	öffentlich	Vorbehaltsbe- schluss
Stadtrat	10.10.2013	öffentlich	Beschlussfassung

<b>Beteiligungen</b> <b>Amt 31, Amt 63, Amt 66, FB 23, FB 62</b>	<b>Beteiligung des</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>
	<b>RPA</b>		x
	<b>KFP</b>		x
	<b>BFP</b>		x

### **Kurztitel**

Zwischenabwägung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 353-3.1 "Halberstädter Chaussee 5"

### **Beschlussvorschlag:**

1. Die im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in den Stellungnahmen zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 353-3.1 „Halberstädter Chaussee 5“ vorgebrachten Anregungen hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg gemäß § 1 Abs. 7 und § 3 Abs. 2 BauGB mit folgendem Ergebnis geprüft:

Der Berücksichtigung von Stellungnahmen entsprechend dem Abwägungsergebnis wird zugestimmt. Die Abwägung, Anlage zur Drucksache, wird gebilligt.

2. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr beschließt vorbehaltlich der abschließenden Entscheidung des Stadtrates über die vorgebrachten Stellungnahmen (Abwägungskatalog).

Zur Behandlung der Stellungnahmen ergeht folgender Einzelbeschluss:

## 2.1 Städtische Werke Magdeburg GmbH & Co. KG

Stellungnahme vom 12.07.2012

Stellungnahme vom 09.11.2012

### a) Stellungnahme:

#### Elektroversorgung

Stellungnahme vom 12.07.2012:

Es wird folgender Einwand erhoben:

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches weicht von der tatsächlichen Flächeninanspruchnahme ab. Darauf wurde in der Begründung nicht eingegangen. Das Grundstück 93/1, welches derzeit real zum Betrieb gehört, muss einbezogen werden. Der gemeinsame Strom-Netzanschluss für den Betrieb und das Wohnhaus quert das genannte Grundstück und die Grundstücksbenutzungsrechte hängen davon ab, ob das in Anspruch genommene Grundstück auch bei abweichenden Eigentümern in wirtschaftlichem Zusammenhang mit dem Anschlussnehmer genutzt wird (§ 12 (1) NAV, 2. Punkt). Diese Frage ist zu klären, da ansonsten der Fall eintreten kann, dass der Betrieb und das Wohnhaus den Stromnetzanschluss verlieren. Es wird empfohlen, dass der Bauherr rechtzeitig die Planung der Elektroinstallation beauftragt und die Arbeiten bei den SWM anmeldet.

Stellungnahme vom 09.11.2012:

Die über das Flurstück 93/1 (Flur 606) verlaufende Stromleitung wurde durch die Städtischen Werke 2006 mit Zustimmung des Grundstückseigentümers verlegt. Es wird die Empfehlung ausgesprochen, auf der Grundlage des Bebauungsplanverfahrens eine Neuordnung der Anschlussverhältnisse in der geplanten Zufahrtsstraße auf Kosten der Anschlussnehmer vorzunehmen.

#### Wasserversorgung

Stellungnahme vom 12.07.2012:

Das Wohngebiet wird über eine Anschlussleitung OD 32 PE versorgt, die über das Grundstück 93/1 verläuft. Analog zur Stromversorgung ist hier eine Klärung zur Trinkwasserversorgung der Gewerbegebietsfläche erforderlich. Die in der Begründung unter 5.2.1 erwähnten Punkte (Neuverlegung über Wegeflurstück, Außerbetriebnahme der bisherigen Leitung) können erst im Rahmen der Auftragsbearbeitung geprüft werden. Der Bauherr hat dazu einen Antrag auf „Veränderung eines Hausanschlusses“ zu stellen.

Stellungnahme vom 09.11.2012:

Die vorhandene Leitung (OD 32 PE) wurde im Gebäude überprüft. Die genaue Lage im Gelände ist nicht bekannt. Eine Ortung ist wegen des Materials (Kunststoff) nicht möglich. Es wird eine koordinierte Neuordnung der Anschlusssituation empfohlen.

Die Bereiche Gasversorgung und Wärmeversorgung sowie Abwasserentsorgung (im Namen und im Auftrag der AGM mbH) erheben keine Einwände.

### b) Abwägung:

#### Elektroversorgung

Stellungnahme vom 12.07.2012:

Das Flurstück 93/1 (Flur 606) kann nicht in den Geltungsbereich einbezogen werden. Ein vorhabenbezogener Bebauungsplan umfasst grundsätzlich nur Flächen, die sich im Eigentum des Vorhabenträgers befinden oder deren Eigentümer der Planung zustimmen. Außerdem wird erst über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan die planungsrechtliche Zulässigkeit der Bodennutzung geregelt. Zu beurteilen sind deshalb die Planungsunterlagen und nicht die aktuell vorzufundene örtliche Situation.

Stellungnahme vom 09.11.2012:

Die Empfehlung zur Umverlegung der Stromleitung wird an den Vorhabenträger weitergeleitet. In die Entwurfsplanung wird sie nicht übernommen, da eine gesicherte Stromversorgung vorhanden ist.

Wasserversorgung

Der Entwurf zum vorhabenbezogenen B-Plan sieht die Neuverlegung einer Trinkwasserleitung von der Halberstädter Chaussee aus über die künftige Erschließungsstraße vor.

Beschluss 2.1:

Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

3. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die Bürger, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, die Anregungen vorgebracht haben, von diesem Ergebnis der Abwägung unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

## Finanzielle Auswirkungen

<b>Organisationseinheit</b>		<b>Pflichtaufgabe</b>	X	ja		nein
<b>Produkt Nr.</b>	<b>Haushaltskonsolidierungsmaßnahme</b>					
		ja, Nr.		X		nein
<b>Maßnahmebeginn/Jahr</b>	<b>Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt</b>					
	JA		NEIN			X

## A. Ergebnisplanung/Konsumtiver Haushalt

Budget/Deckungskreis:

I. Aufwand (inkl. Afa)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
<b>Summe:</b>					

II. Ertrag (inkl. Sopo Auflösung)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
<b>Summe:</b>					

## B. Investitionsplanung

Investitionsnummer:

Investitionsgruppe:

I. Zugänge zum Anlagevermögen (Auszahlungen - gesamt)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
<b>Summe:</b>					

II. Zuwendungen Investitionen (Einzahlungen - Fördermittel und Drittmittel)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
<b>Summe:</b>					

III. Eigenanteil / Saldo					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
<b>Summe:</b>					

IV. Verpflichtungsermächtigungen (VE)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
<b>gesamt:</b>					
20...					
<b>für</b>					
20...					
20...					
20...					
<b>Summe:</b>					

V. Erheblichkeitsgrenze (DS0178/09) Gesamtwert	
<input type="checkbox"/>	bis 60 Tsd. € (Sammelposten)
<input type="checkbox"/>	> 500 Tsd. € (Einzelveranschlagung)
<input type="checkbox"/>	> 1,5 Mio. € (erhebliche finanzielle Bedeutung)
<input type="checkbox"/>	Anlage Grundsatzbeschluss Nr.
<input type="checkbox"/>	Anlage Kostenberechnung
<input type="checkbox"/>	Anlage Wirtschaftlichkeitsvergleich
<input type="checkbox"/>	Anlage Folgekostenberechnung

### C. Anlagevermögen

Investitionsnummer:

Buchwert in €

Datum Inbetriebnahme:


Anlage neu
JA

Auswirkungen auf das Anlagevermögen					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	bitte ankreuzen	
				Zugang	Abgang
20...					

federführendes(r) Amt/Fachbereich	61	Sachbearbeiter Heidrun Bartel, Tel. Nr.: 540 5389	Unterschrift AL / FBL Heinz-Joachim Olbricht
--------------------------------------	----	---	---

Verantwortliche(r) Beigeordnete(r)	VI	Unterschrift Dr. Dieter Scheidemann
------------------------------------	----	-------------------------------------

Termin für die Beschlusskontrolle	25.10.2013
-----------------------------------	------------

**Begründung:**

Der Einleitungsbeschluss für das Satzungsverfahren zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 353-3.1 „Halberstädter Chaussee 5“ wurde vom Stadtrat in seiner Sitzung am 25.02.2010 gefasst (Beschl.-Nr. 307-13(V)10).

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte vom 12.06.2012 bis zum 12.07.2012.

Um für den Vorhabenträger, auch im Hinblick auf die Planung und Vorbereitung von Erschließungsmaßnahmen, Planungssicherheit herzustellen, sollen vor dem Beschluss zur Auslegung des Entwurfs (DS0171/13) die Stellungnahmen zum Vorentwurf behandelt werden.

**Anlagen:**

DS0170/13 Anlage 1 Abwägungskatalog